

Herr Bürgermeister
Gemeindeamt Bartholomäberg
6780 Bartholomäberg

23.02.2024, ap

Haussammlung für Menschen mit Hörschädigung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir vom Landeszentrum für Hörgeschädigte sind wieder dabei, die im Mai stattfindende Haussammlung zu organisieren. Die Bewilligung dazu haben wir diesem Schreiben beigelegt.

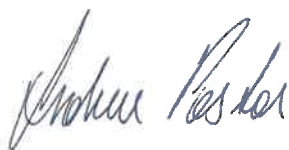
Unsere Institution setzt sich vorarlbergweit für alle Menschen mit Hörschädigung ein und fördert ihre Kindergartenkinder und Schüler*innen mit Logo-, Ergo-, Musik- und Reittherapie. Zudem werden die Kinder täglich mit unseren Schulbussen sicher von zu Hause in das Zentrum gebracht und wieder zurückgefahren.

Die Sammlung ist die wichtigste Spendenaktion für uns und deshalb sind wir in allen Gemeinden Vorarlbergs auf der Suche nach engagierten Sammler*innen.

Auch Sie können uns unterstützen, indem Sie das beigelegte Schreiben aushängen und interessierten Personen unsere Kontaktdaten weitergeben. Gerne darf natürlich auch direkt auf unsere Kto. Nr. Vbg. LZ für Hörgeschädigte **AT26 3743 8000 0004 1004 BIC RANMAT21** ein Betrag überwiesen werden. Besonders die Kinder des LZH freuen sich darüber sehr und wissen die Unterstützung zu schätzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Pastor
Leitung Landessammlung

Anlage: Aushang Haussammlung
Kopie der Sammlungsbewilligung vom Amt der Vorarlberger Landesregierung

Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte
gemeinnützige Privatstiftung
z.H. Herrn Dir. Johannes Mathis
Feldgasse 24
6850 Dornbirn
Brief: RSb

Auskunft:
Andrea Schenkermayr
T +43 5574 511 21123

Zahl: Ia-547/0037-48
Bregenz, am 06.02.2024

Betreff: Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte;
Haussammlung für Mai 2024 - Sammlungsbewilligung

BESCHEID

Die gemeinnützige Privatstiftung Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte, Feldgasse 24, 6850 Dornbirn, vertreten durch den Geschäftsführer Dir. Johannes Mathis, hat mit Eingabe vom 06. November 2023 um die Erteilung einer Sammlungsbewilligung (Haussammlung) für den Bereich des Landes Vorarlberg im Zeitraum 1. Mai 2024 bis 31. Mai 2024 angesucht.

Der Ertrag dieser Sammlung soll für die Erhaltung der für die Dienstleistungen der Stiftung erforderlichen Beratungs-, Therapie- und Schulungsräumlichkeiten verwendet werden.

Über den Antrag vom 06. November 2023 ergeht durch die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde folgender

Spruch

Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. den §§ 4 und 5 des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 62/2013, wird der gemeinnützigen Privatstiftung Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte, Dornbirn, die Bewilligung für die Durchführung einer **Haussammlung im Bereich des Lan-**

des Vorarlberg für den Zeitraum 01. Mai 2024 bis einschließlich 31. Mai 2024 unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die mit der Sammlung betrauten Personen haben sich mit diesem Bewilligungsbescheid oder einer von der gemeinnützigen Privatstiftung Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte ausgestellten Bescheinigung über die Erteilung dieser Sammlungsbewilligung auszuweisen.
2. Allenfalls verwendete Sammelbüchsen oder Sammellisten sind mit der Aufschrift „Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte“ zu kennzeichnen.
3. Die mit der Sammlung betrauten Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die mit der Sammlung betrauten Personen sind verpflichtet, dem Spender bzw. der Spenderin auf Verlangen einen Beleg über die getätigte Spende auszuhändigen.
5. Der Ertrag der Sammlung ist für die Erhaltung der für die Dienstleistungen des Vorarlberger Landeszentrums für Hörgeschädigte erforderlichen Beratungs-, Therapie- und Schulungsräumlichkeiten zu verwenden.
6. Die Bewilligungsinhaberin hat der Vorarlberger Landesregierung über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Sammlung unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen.

Begründung

1. Mit Eingabe vom 06. November 2023 ersuchte die gemeinnützige Privatstiftung Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte, Dornbirn um die Erteilung einer Sammlungsbewilligung (Haussammlung) für den Bereich des Landes Vorarlberg im Zeitraum 01. Mai 2024 bis 31. Mai 2024. Der Ertrag dieser Sammlung solle für die Erhaltung der für ihre Dienstleistungen erforderlichen Beratungs-, Therapie- und Schulungsräumlichkeiten verwendet werden.

Gemäß § 2 lit. a des Gesetzes zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz), LGBL Nr. 48/1969, i.d.F. LGBL Nr. 62/2013, bedarf einer behördlichen Bewilligung, wer an eine Mehrheit von Personen eine Aufforderung zu Geld- oder Sachleistungen, für welche keine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verpflichtung gegeben ist, richtet. Hierbei ist es belanglos, ob die Aufforderung durch unmittelbare Einwirkung von Person zu Person in der Öffentlichkeit (Straßensammlung) oder in Geschäfts- und Wohnräumen (Haussammlung) oder durch die Aufstellung von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten erfolgt. Es ist weiter gleichgültig, ob die Leistung selber oder nur eine zur Leistung verpflichtende Erklärung erbeten wird, ob der Name des Spenders und die Spende in einer Sammelliste verzeichnet wird oder nicht und ob eine geringfügige Gegenleistung erfolgt oder nicht.

Gemäß § 4 Sammlungsgesetz kann eine Sammlungsbewilligung erteilt werden, wenn für die Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, ihre ordnungsmäßige Durchführung und die bestimmungsmäßige Verwendung ihres Ertrages gewährleistet ist und Rücksichten auf das Ansehen des Landes, den Tourismus, die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung u.dgl. nicht dagegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Sammlungsgesetz hat die Bewilligung schriftlich zu erfolgen und hat u.a. den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, die Art, in welcher die Sammlung durchzuführen ist und die mit der Sammlung betrauten Personen sich auszuweisen haben sowie Sammelisten zu kennzeichnen sind, die Vorgabe, dass die mit der Sammlung betrauten Personen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, sowie den Zweck des Sammelertrages zu enthalten.

2. Die beantragte Sammlung des Vorarlberger Landeszentrums für Hörgeschädigte, Dornbirn, welche mittels einer Sammlung in Wohnräumen (Haussammlung) durchgeführt werden soll, unterliegt gemäß § 2 lit. a Sammlungsgesetz einer Bewilligungspflicht.

Das Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte führt regelmäßig ordnungsgemäß Sammlungen in Vorarlberg durch und verwendet die Erträge bestimmungsgemäß. Gründe, die einer Erteilung der beantragten Sammlungsbewilligung entgegenstehen, sind nicht zu erkennen. Auf Grund des Sammelerfolges der letzten Jahre kann davon ausgegangen werden, dass für die Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis vorliegt.

Die Bewilligung nach dem Sammlungsgesetz war daher zu erteilen.

3. Gemäß § 3 des Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 10/1974 i.d.F. LGBl. Nr. 13/2021, sind juristische Personen, welche nach ihren Organisationsvorschriften und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit, wenn sie in Erfüllung der Aufgaben tätig werden, die ihnen nach ihren Organisationsvorschriften obliegen.

Aufgrund der Verfolgung gemeinnütziger Zielsetzungen ist die Bewilligungsinhaberin von der Entrichtung einer Verwaltungsabgabe befreit.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag


Mag.ª Martina Schönherr



Helfen und dabei
etwas verdienen!

ENGAGIERTE HELFER FÜR SAMMLUNG IM MAI GESUCHT!

.....

SIE SIND

- aufgeschlossen
- eigenverantwortlich
- kontaktfreudig

WIR BIETEN IHNEN

- selbstständige Arbeit
- freie Zeiteinteilung
- 20% vom gesammelten Betrag

INTERESSIERT?

Dann melden Sie sich unter:

**Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte,
gemeinnützige Privatstiftung**

6850 Dornbirn • Feldgasse 24

Tel.: 05572 25733 • E-mail: verwaltung@lzh.at • www.lzh.at



Landessammlung für Menschen mit Hörschädigung

.....

- Unterstützung für alle Menschen mit Hörschädigung
- Therapeutische Maßnahmen für hörgeschädigte Kinder
- Unterstützung unseres „LZH Therapiestalls“ gemeinnützige GmbH

Spendenkonto: Raiffeisenbank Hohenems
IBAN AT26 3743 8000 0004 1004 • BIC RANMAT21